



**Fragenkatalog zur Änderung der Bestimmung in § 16 der Bau- und Planungsverordnung (BPV) betreffend Kompetenzen der Stadtbildkommission – Umsetzungsvorschlag Motion René Brigger**

Bitte füllen Sie den Fragebogen nach Möglichkeit elektronisch oder in gut leserlicher Schrift aus.  
Die elektronischen Vernehmlassungsunterlagen finden Sie im Internet unter der Adresse [www.regierungsrat.bs.ch/geschaefte/vernehmlassungen](http://www.regierungsrat.bs.ch/geschaefte/vernehmlassungen).

1. Sollen Fragen der Gestaltung von Bauten und Anlagen weiterhin von einer verwaltungsunabhängigen Institution beurteilt werden?

Ja   
Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Für Bauwillige ist es oft schwer oder gar nicht nachvollziehbar, wieso die Stadtbildkommission gewisse Vorhaben ablehnt. Da eine für Aussenstehende nachvollziehbare Begründung des Entscheids der Stadtbildkommission in der Regel ausbleibt, sehen sich unzufriedene Bauwillige gezwungen, an die Baurekurskommission zu gelangen. Deshalb wäre es sinnvoll, zu gewährleisten, dass bereits die Bewilligungsinstanz eine Interessenabwägung vornehmen kann und nicht erst die Rekursinstanz. Damit soll der Stadtbildkommission der verbindliche Charakter bzw. die umfassende Kompetenz entzogen werden und damit der Willkürlichkeit der Bewilligungen vorgebeugt werden.

2. Sind Sie der Meinung, dass sich die Einführung des Fachsekretariats und der Sprechstunden sowie die Liberalisierung bei temporären Bauten und Anlagen bewährt haben?

Ja   
Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Die Liberalisierung bei temporären Bauten und Anlagen geht in die richtige Richtung. Jedoch sollte der Stadtbildkommission die umfassende Kompetenz und damit der verbindliche Charakter bei sämtlichen Entscheidungen entzogen werden.

3. Soll man es bei diesen bereits umgesetzten Änderungen bewenden lassen?

Ja   
Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

s. Antwort auf Frage 4 und 5

4. Sind Sie der Meinung, dass eine weitergehende Liberalisierung angezeigt ist und die Entscheide der Stadtbildkommission – wie in der Motion Brigger gefordert – nur bei der Schonzone und bei Fällen grosser Tragweite oder grundsätzlicher Natur verbindlich sein sollen?

Ja   
Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Eine umfassende Liberalisierung der Stadtbildkommission ist angezeigt. Alle Entscheide der Stadtbildkommission und ihres Fachsekretariats sind für das Bau- und Gastgewerbeinspektorat immer noch verbindlich. Das Bau- und Gastgewerbeinspektorat muss den Entscheid akzeptieren. Dadurch wurden viele Projekte verhindert, was sich auch bei den Bemühungen um die vertikale Verdichtung in Basel-Stadt nur schwer erklären lässt und auf grosses Unverständnis stösst. Zudem bleiben die Entscheide der Stadtbildkommission nicht ohne finanzielle Folgen oder auch Zeitverluste. Eine umfassende Liberalisierung schafft somit nicht nur Rechtssicherheit, sondern hilft den Bauwilligen auch in finanzieller Hinsicht.

s. zudem Antwort auf Frage 5

5. Sind Sie der Meinung, dass der verbindliche Charakter von Entscheiden der Stadtbildkommission gar generell – also auch bei der Schonzone und bei Fällen grosser Tragweite – abgeschafft werden soll und diese künftig nur noch angemessen zu berücksichtigen sind?

Ja   
Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Im Zuge der Bemühungen um die Stärkung der Innenentwicklung ist es zweifelhaft, wenn eine externe Kommission für Bauten aller Art und in allen Zonen eine verbindliche Entscheidung herausgeben kann. Die umfassende Kompetenz des verwaltungsexternen Fachgremiums stösst weithin auf Unverständnis, besonders wenn der Entscheid nicht nachvollziehbar ist. Damit stehen

die Bemühungen, die vertikale Verdichtung in Basel-Stadt zu stärken, im Widerspruch zum Empfehlungscharakter der Stadtbildkommission. Zudem ist die kantonale Denkmalpflege schon zuständig für die Schutz- und Schonzone im Kanton Basel-Stadt. Es erschliesst sich uns nicht, warum es eine zusätzliche Oberaufsichtsbehörde geben muss.

Aus ordnungspolitischer Sicht ist es zudem äusserst fragwürdig, warum einer behördenexternen Kommission mehr Entscheidungsmacht eingeräumt wird als dem Regierungsrat. Dies ist schweizweit eine Besonderheit. Es stellt sich daher die Frage, auf welcher rechtlichen Grundlage die Stadtbildkommission ein Widerspruchsrecht für sich beanspruchen darf für sämtliche Bewilligungen in allen Zonen. Der empfehlende Charakter soll daher für alle Fälle gelten. Die zuständige Behörde kann somit weiterhin den zuständigen Behörden beratend zur Seite stehen, ihnen soll jedoch die Kompetenz der verbindlichen Entscheidung entzogen werden.

### **Ihre Angaben**

Organisation/Institution: Gewerbeverband Basel-Stadt \_\_\_\_\_

Strasse und Nr.: Elisabethenstrasse 23 \_\_\_\_\_

PLZ und Ort: 4010 Basel \_\_\_\_\_

Kontaktperson Name/Vorname: Marjanovic, Melanie \_\_\_\_\_

Kontaktperson E-Mail: m.marjanovic@gewerbe-basel.ch \_\_\_\_\_

**Bitte schicken Sie diesen Fragebogen in elektronischer Form an folgende Adresse:**  
[planungsamt@bs.ch](mailto:planungsamt@bs.ch)

### **Oder per Briefpost an folgende Adresse:**

Bau- und Verkehrsdepartement  
Planungsamt  
Stichwort: Umsetzungsvorschlag Motion René Brigger  
Rittergasse 4  
4001 Basel